



Vertragsschluss im Internet

Wie wird ein Vertrag via Internet geschlossen?

Der Vertragsschluss via Internet erfolgt rechtlich gesehen wie in der realen Welt. Erforderlich sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien über den notwendigen Vertragsinhalt (z.B. Kaufsache und Kaufpreis beim Kaufvertrag). Die erste Erklärung nennt man Antrag, die zeitlich nachfolgende nennt man Annahme.

Bei der Präsentation von Waren oder Dienstleistungen auf einer Website handelt es sich in der Regel nicht um einen verbindlichen Vertragsantrag. Derjenige, der auf einer Website seine Produkte bewirbt, will die Entscheidung über das Zustandekommen eines Vertrages nicht dem Besucher der Seite überlassen, sondern sich selbst vorbehalten, etwa weil noch eine Überprüfung der eigenen Liefermöglichkeit erfolgen soll. Vergleichbar mit einer Zeitungsanzeige liegt in der Präsentation also nur die Aufforderung an den Betrachter, selbst einen Vertragsantrag abzugeben.

Während in der realen Welt die Erklärung mündlich, durch Übergabe eines Schriftstücks oder durch Handschlag, Kopfnicken etc. abgegeben wird, erfolgt sie in der virtuellen Welt des Internets durch Mausclick oder durch Absenden einer E-Mail.

Bei der Übermittlung von Erklärungen per E-Mail erfolgt die Abgabe mit der willentlichen Erteilung des Sendebefehls. Wird der Sendebefehl vom Erklärenden versehentlich ausgelöst, indem er beispielsweise eine falsche Taste drückt, liegt eine „abhanden gekommene Willenserklärung“ vor. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande, der Absender der Mail muss aber den Schaden ersetzen, der durch die vermeintliche Erklärung entstanden ist (Vertrauensschaden, z.B. Versandkosten).

Wird ein Antrag im unmittelbaren Online-Dialog (z.B. in einem Chat-Room) abgegeben, kann dieser nur sofort angenommen werden. Wird der Vertrag nicht im unmittelbaren Dialog geschlossen (sondern z.B. via E-Mail), werden die Erklärungen wirksam, wenn der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen von diesen Kenntnis nehmen kann. Ein Antrag unter Abwesenden kann bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem der Offerent die Annahme erwarten darf.

Von Kaufleuten wird erwartet, dass sie während der üblichen Geschäftszeiten mindestens einmal täglich ihre E-Mails abrufen. Eine diesbezügliche Verkehrsübung für Privatleute hat sich noch nicht herausgebildet. Ist der Besteller eine Privatperson, sollte der Verkäufer deshalb die Vertragsannahme aus Beweisgründen zusätzlich per Fax oder Briefpost zusenden, weil sich der Verbraucher andernfalls auf verspätete Vertragsannahme berufen und das Bestehen eines Vertrages abstreiten könnte.

Was passiert bei einer fehlerhaften elektronischen Erklärung?

Auch bei elektronischen Willenserklärungen besteht die Möglichkeit, eine fehlerhafte Erklärung (z.B. durch Verklicken, Irrtum über die Bedeutung eines Buttons) anzufechten (§§ 119 ff. BGB). Ist der Fehler jedoch in der Vorbereitung der Erklärung (z.B. durch Verwendung von mangelhafter Software oder falschem Datenmaterial bei der Datenverarbeitung) entstanden, berechtigt dieser als Fehler in der Willensbildung nicht zur Anfechtung.

Können elektronische Willenserklärungen Schriftformerfordernissen genügen?

Grundsätzlich können Verträge formfrei geschlossen werden. Die Schriftform spielt nur dann eine Rolle, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. bei Verbraucherkreditverträgen, Mieterhöhungen und Kündigung von Wohnraum, Bürgschaften, Quittungen, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse). Für formbedürftige Rechtsgeschäfte fehlt bei Erklärungen per Internet die eigenhändige Namensunterschrift, so dass sie nicht der Schriftform entsprechen. In der Regel kann jedoch die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 126 III BGB). Statt der Unterschrift muss die Erklärung dann eine den Voraussetzungen des Signaturgesetzes entsprechende digitale Signatur enthalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB können auch bei Online-Verträgen wirksam einbezogen werden. Sie unterliegen allerdings uneingeschränkt der so genannten Inhaltskontrolle (§§ 305 ff. BGB). Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die AGB überhaupt Vertragsbestandteil werden:

- Der Unternehmer muss vor Vertragsabschluss an deutlich sichtbarer Stelle auf der Website auf das Vorhandensein der AGB hinweisen.
- Der Inhalt der AGB muss vollständig über die Website einsehbar sein.
- Die AGB müssen auf dem Bildschirm lesbar sein (keinen Mini-Schriftgrad verwenden!) und gespeichert werden können.
- Der Text der AGB muss so kurz gehalten sein, dass er auch am Bildschirm in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden kann (möglichst keine 20-seitigen AGB-Klauselwerke ins Netz stellen!).

Anwendbares Recht bei grenzüberschreitendem Vertrag

Da das Internet globale Kommunikation ermöglicht, stellt sich die Frage, welches Recht auf einen Vertrag anwendbar ist, der über die Staatsgrenze hinweg geschlossen wurde.

Grundsätzlich ist bei Kauf- und Werklieferungsverträgen zwischen Parteien aus den Vertragsstaaten (u.a.: USA und 22 der 27 EU-Staaten) das UN-Einheitskaufrecht (CISG) vorrangig anwendbar, sofern es sich nicht um Verbrauchergeschäften handelt, oder die Anwendbarkeit ausgeschlossen wurde. Aus Käufersicht ist der Ausschluss des verkäuferfreundlichen UN-Kaufrechts ratsam.

Da das UN-Kaufrecht in Deutschland vollgültiges Recht ist, führt eine Vereinbarung, dass „deutsches Recht“ zur Anwendung komme, nicht zum Ausschluss des UN-Kaufrechts. Es ist eine Formulierung wie „Der Vertrag unterliegt nicht dem CISG“ erforderlich.

Bei Nichtanwendbarkeit oder Ausschluss des UN-Einheitskaufrechts ist eine einvernehmliche Rechtswahl möglich (Art. 3 Rom I-VO), wenn sie nicht dazu dient, zwingende nationale Verbraucherschutzgesetze zu umgehen (Art. 6 II Rom I-VO).

Wurde kein Recht gewählt, gilt das Recht des Staates, in dem der Verkäufer/Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist eine Immobilie Vertragsgegenstand gilt das Recht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist (Art. 4 Rom I-VO).

Weitere Informationen finden Sie in den Merkblättern „Verbraucherschutz im Internet – Was Händler bei Fernabsatzverträgen beachten müssen“ und „Informationspflichten beim Online-Geschäft“.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2011

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solchen Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, gibt weitere Informationen:

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Susanne Wollenweber

Tel. 0221 1640-310

Fax 0221 1640-319

E-Mail: susanne.wollenweber@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de

Jutta Hohl

Tel. 0221 1640-311

Fax 0221 1640-319

E-Mail: jutta.hohl@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de